



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 10.01.2017

2017/005
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	28.02.2017	

Betreff

Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken in dem Feld "Suderwich Gas"
Hier: Antrag der Minegas GmbH vom 30.11.2016

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Umweltausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Werner
Vorstand EUV

Sachverhalt

Die Minegas GmbH ist Inhaberin einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken in dem Feld Suderwich-Gas. Die derzeitige Laufzeit der Erlaubnis Suderwich-Gas endet mit dem Ablauf des 06.03.2017. Am 30.11.2016 hat die Minegas-GmbH bei der Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW) einen Antrag auf Verlängerung der Laufzeit um drei Jahre bis einschließlich 06.03.2020 bei der Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW) gestellt.

Die Erlaubnis allein berechtigt die Minegas GmbH noch nicht, konkrete Aufsuchungsarbeiten in dem Erlaubnisfeld zu beginnen oder mögliche Bodenschätze zu gewinnen. Hierzu bedarf es eines zugelassenen Betriebsplanes. Derzeit ist noch nicht bekannt, ob innerhalb des Erlaubnisfeldes überhaupt gewinnbare Vorkommen vorhanden sind.

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegt das Erlaubnisfeld weder innerhalb der Stadtgrenzen noch wird aus diesem Bereich Trinkwasser gewonnen. Der EUV Stadtbetrieb hat daher in der Stellungnahme auf die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen zur Aufsuchung von unkonventionellen Erdgaslagerstätten verwiesen.

Weiterhin wurde auf die Hinweise auf der Internetseite der Bundesregierung zum Thema Fracking verwiesen:

„Unbefristetes Verbot: Kommerzielle unkonventionelle Fracking-Vorhaben sind in Deutschland bis auf weiteres nicht zulässig. [...] Die Einigung sieht grundsätzlich ein Verbot von sogenanntem unkonventionellen Fracking bis mindestens 2021 vor - ein Unterschied zum Regierungsentwurf aus dem letzten Jahr. In fünf Jahren soll der Bundestag dann entscheiden, ob es bei den Regelungen bleibt.

Vier Forschungsbohrungen zulässig: Um bestehende Kenntnislücken beim unkonventionellen Fracking zu schließen, sind deutschlandweit nur vier Probebohrungen im Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein zulässig. [...] Oberhalb von 3.000 Metern Tiefe wird Fracking in Schiefer- und Kohleflöz-Gestein nicht erlaubt. Die Forschungsvorhaben werden nur unter strengen Auflagen und mit Zustimmung der jeweiligen Landesregierung erlaubt. Hierdurch wird sichergestellt, dass in den Bundesländern, in denen Vorbehalte gegen das Fracking herrschen, die Möglichkeit besteht, auf politischer Ebene die Erteilung von Erlaubnissen für unkonventionelle Fracking-Vorhaben zu verhindern. [...]

Vorschriften des Regelungspakets: Zum beschlossenen Regelungspaket gehören mehrere Vorschriften. Sie betreffen die Anwendung der Fracking-Technologie, aber auch andere Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Förderung von Erdgas oder Erdöl stehen. Im Einzelnen handelt es sich um:

- ein Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften, um Verfahren der Fracking-Technologie zu untersagen und um Risiken zu minimieren (wird voraussichtlich im Februar 2017 in Kraft treten),*
- ein Gesetz zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und auf Kavernen (Hohlräume), welches Haftungsfragen regelt (seit Sommer 2016 in Kraft), sowie*
- eine Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen (seit Sommer 2016 in Kraft). Die Verordnung führt eine umfassende Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ein und regelt den Umgang mit Lagerstättenwasser.“*

Weiterer Bericht in der Sitzung.

